

son.<sup>26</sup> Als juristische Person nimmt es eigenverantwortlich am Rechtsverkehr teil und ist berechtigt, im eigenen Namen vermögensrechtliche Beziehungen einzugehen.

Zur Erfüllung der Aufgaben im Verantwortungsbereich gestaltet das Ministerium verwaltungsrechtliche Beziehungen, zum anderen jedoch auch wirtschaftsrechtliche Beziehungen, Arbeitsrechtsverhältnisse mit den Mitarbeitern des Ministeriums sowie im erforderlichen Umfang zivilrechtliche Verhältnisse. Das Ministerium haftet im eigenen Namen für alle daraus entstehenden vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten. Der Sitz aller Ministerien ist die Hauptstadt der DDR, Berlin.

Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten. Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können das Ministerium nur im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmacht vertreten.

Die Finanzierung der Ministerien erfolgt durch den Staatshaushalt. Sie erhalten jährlich die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verwaltung und Bewirtschaftung in Form eines selbständigen, abrechnungspflichtigen Haushalts.

### 3.3.8. *Andere zentrale Organe des Staatsapparates*

Zur Verwirklichung der zentralen staatlichen Leitung bestehen neben den Ministerien weitere zentrale Organe des Staatsapparates mit vollziehend-verfügender Tätigkeit, deren Leiter *nicht* Mitglied des Ministerrates sind. Es handelt sich dabei um staatliche Ämter (z. B. Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, Amt für Erfindungs- und Patentwesen, Amt für Jugendfragen, Staatliches Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR), Staatssekretariate (Staatssekretariat für Berufsbildung, Staatssekretariat für Körperkultur und Sport), staatliche Komitees (Staatliches Komitee für Rundfunk, Staatliches Komitee für Fernsehen), staatliche Verwaltungen (Staatliche Zentralverwaltung für Statistik, Staatliche Verwaltung der Staatsreserve) sowie weitere zentrale Organe (vgl. Abb. 3).

Diese zentralen Organe des Staatsapparates haben im Auftrage des Ministerrates exakt abgegrenzte Aufgaben der staatlichen Leitung und Planung eigenverantwortlich zu erfüllen. Sie verwirklichen ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in Rechtsvorschriften, namentlich in den Statuten, festgelegt.

So wurden 1975 folgende Statuten erlassen: Statut des Staatssekretariats für Berufsbildung — Beschluß des Ministerrates vom 10. 7.1975 (GBl. I 1975 Nr. 36 S. 637); Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — Beschluß des Ministerrates vom 24. 7.1975 (GBl. I 1975 Nr. 36 S. 639).

26 Vgl. dazu § 13 Abs. 1 Rahmenstatut für die Industrieministerien, a. a. O. Gleichlautende Festlegungen sind auch in allen anderen Statuten der Ministerien und zentralen Staatsorgane enthalten.